

Geschäftsverzeichnismrn. 5018, 5028 und 5030
Entscheid Nr. 137/2013 vom 17. Oktober 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2010 zur Abänderung von Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation, erhoben von der « Belgacom » AG, der « Mobistar » AG und der « KPN Group Belgium » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 17. August 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. August 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Belgacom » AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, boulevard du Roi Albert II 27, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2010 zur Abänderung von Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. März 2010).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 14. September 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. September 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Mobistar » AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, avenue du Bourget 3, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 16. September 2010 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. September 2010 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « KPN Group Belgium » AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, rue Neerveld 105, Klage auf Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Diese unter den Nummern 5018, 5028 und 5030 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 110/2011 vom 16. Juni 2011, veröffentlicht in *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 2011, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Erlauben die Artikel 3, 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 ‘ über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ’ in der derzeit geltenden Fassung es den Mitgliedstaaten, den Betreibern, die im Besitz individueller Rechte zur Nutzung von Mobilfunkfrequenzen für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren im Rahmen von Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes auf ihrem Gebiet sind, die nach dem System des früheren Rechtsrahmens erteilt worden sind, ein einmaliges Entgelt für die Verlängerung ihrer individuellen Rechte zur Nutzung der Frequenzen vorzuschreiben, dessen Höhe hinsichtlich der Anzahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, auf der Grundlage der früheren einmaligen Konzessionsabgabe berechnet wird, die mit der Erteilung der vorerwähnten Zulassungen verbunden war, wobei dieses einmalige Entgelt zusätzlich einerseits zu einer jährlichen Gebühr für die Bereitstellung der Frequenzen, die vor allem zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der Frequenzen und gleichzeitig zur teilweisen Inwertsetzung derselben dient, wobei beide Entgelte mit der Absicht, die optimale Nutzung der Frequenzen zu fördern, begründet werden, und andererseits zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung anfällt?

2. Erlauben die Artikel 3, 12 und 13 derselben Genehmigungsrichtlinie es den Mitgliedstaaten, den Betreibern, die sich um den Erhalt neuer Rechte zur Nutzung von Mobilfunkfrequenzen bewerben, die Zahlung eines einmaligen Entgelts aufzuerlegen, dessen Höhe durch Versteigerung bei der Zuteilung der Frequenzen bestimmt wird, damit diese in Wert gesetzt werden, wobei dieses einmalige Entgelt zusätzlich einerseits zu einer jährlichen Gebühr für die Bereitstellung der Frequenzen, die vor allem zur Deckung der Kosten für die

Bereitstellung der Frequenzen und gleichzeitig zur teilweisen Inwertsetzung derselben dient, wobei beide Entgelte mit der Absicht, die optimale Nutzung der Frequenzen zu fördern, begründet werden, und andererseits zu einer jährlichen Gebühr für die Verwaltung der Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes, die nach dem System des früheren Rechtsrahmens erteilt worden sind, anfällt?

3. Erlaubt Artikel 14 Absatz 2 derselben Genehmigungsrichtlinie es einem Mitgliedstaat, den Mobilfunkbetreibern für einen weiteren Zeitraum zur Verlängerung ihrer individuellen Rechte zur Nutzung von Mobilfunkfrequenzen, die für einige von ihnen bereits galt, jedoch vor dem Beginn dieses neuen Zeitraums, die Zahlung eines einmaligen Entgelts aufzuerlegen, das sich auf die Verlängerung der Nutzungsrechte für die Frequenzen, über die sie zum Beginn dieses neuen Zeitraums verfügten, bezieht und das mit der Absicht begründet wird, die optimale Nutzung der Frequenzen durch deren Inwertsetzung zu fördern, und das zusätzlich einerseits zu einer jährlichen Gebühr für die Bereitstellung der Frequenzen, die vor allem zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der Frequenzen und gleichzeitig zur teilweisen Inwertsetzung derselben dient, wobei beide Entgelte mit der Absicht, die optimale Nutzung der Frequenzen zu fördern, begründet werden, und andererseits zu einer jährlichen Gebühr für die Verwaltung der Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes, die nach dem System des früheren Rechtsrahmens erteilt worden sind, anfällt?

4. Erlaubt Artikel 14 Absatz 1 derselben Genehmigungsrichtlinie es einem Mitgliedstaat, als Bedingung für den Erhalt und die Verlängerung der Nutzungsrechte für die Frequenzen ein einmaliges Entgelt hinzuzufügen, das durch Versteigerung und ohne Obergrenze festgelegt wird und zusätzlich einerseits zu einer jährlichen Gebühr für die Bereitstellung der Frequenzen, die vor allem zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung der Frequenzen und gleichzeitig zur teilweisen Inwertsetzung derselben dient, wobei beide Entgelte mit der Absicht, die optimale Nutzung der Frequenzen zu fördern, begründet werden, und andererseits zu einer jährlichen Gebühr für die Verwaltung der Zulassungen zur Errichtung und zum Betrieb eines Mobilfunknetzes, die nach dem System des früheren Rechtsrahmens erteilt worden sind, anfällt? ».

In seinem Urteil vom 21. März 2013 in der Rechtssache Nr. C-375/11 hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Fragen beantwortet.

Durch Anordnung vom 25. April 2013 hat der Verfassungsgerichtshof den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2013 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 31. Mai 2013 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zukommen lassen, ihre etwaigen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze würden eingereicht von

- der « Belgacom » AG,
- der « Mobistar » AG,
- der « KPN Group Belgium » AG,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. RA B. Lombaert, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5018,

. RAin V. Vanden Acker, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5028,

. RA K. Stas, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5030,

. RA D. Lagasse und RA A. Fraikin, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und den Gegenstand der Klagen

B.1. Die « Belgacom » AG (Rechtssache Nr. 5018), die « Mobistar » AG (Rechtssache Nr. 5028) und die « KPN Group Belgium » AG (Rechtssache Nr. 5030) beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2010 zur Abänderung von Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation.

B.2.1. Die Artikel 2 und 3 des vorerwähnten Gesetzes bestimmen:

« Art. 2. Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen den Paragraphen 1 und 2 werden Paragraphen 1/1, 1/2, 1/3 und 1/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ § 1/1. Zu dem in § 1 angegebenen Zweck müssen Betreiber, die über Nutzungsrechte für Funkfrequenzen verfügen dürfen, im Hinblick auf den Betrieb eines Netzes oder die Bereitstellung von mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, zu Beginn des Gültigkeitszeitraums der Nutzungsrechte ein einmaliges Entgelt zahlen.

Das einmalige Entgelt wird bei der Zuteilung der Frequenzen festgelegt.

Das einmalige Entgelt beträgt:

1. 51.644 EUR pro MHz und Monat für die Frequenzbänder 880-915 MHz und 925-960 MHz. Der Erhalt der Nutzungsrechte für die Frequenzbänder 880-915 MHz und 925-960 MHz beinhaltet ebenfalls den Erhalt der Nutzungsrechte für die Frequenzbänder 1710-1785 und 1805-1880 MHz. Die Menge zugewiesener Frequenzen in den Bändern 1710-1785 und 1805-1880 MHz entspricht dem Doppelten der Menge zugewiesener Frequenzen in den Bändern 880-915 MHz und 925-960 MHz, aufgerundet auf das nächsthöhere Vielfache von 5 MHz. In Abweichung hiervon gilt das einmalige Entgelt für die Menge der am 1. Januar 2010 zugewiesenen Frequenzen in den Bändern 880-915 MHz und 925-960 MHz bis zum 26. November 2015 auch für die maximale Menge der Frequenzen, die am 1. Januar 2010 in den Bändern 1710-1785 und 1805-1880 MHz zugewiesen werden konnten,

2. 20.833 EUR pro MHz und Monat für die Frequenzbänder 1920-1980 MHz und 2110-2170 MHz, außer wenn die Gesamtmenge der Frequenzen, über die ein Betreiber in diesen Frequenzbändern verfügt, 2 x 5 MHz nicht übersteigt. In diesem Fall beträgt das einmalige Entgelt 32.000 EUR pro MHz und Monat,

3. 2.778 EUR pro MHz und Monat für das Frequenzband 2500-2690 MHz.

Bei einer Zuweisung von Frequenzen durch Versteigerung gilt der in vorliegendem Paragraphen 1/1 erwähnte Mindestbetrag des einmaligen Entgelts als Anfangsgebot für die Kandidaten.

§ 1/2. Betreiber müssen für jeden Zeitraum, für den die Zulassung verlängert wird, ein einmaliges Entgelt entrichten.

Der Betrag des einmaligen Entgelts entspricht dem in § 1/1 Absatz 1 erwähnten einmaligen Entgelt.

Bei der Berechnung des Betrags wird der Teil der Nutzungsrechte berücksichtigt, den der Betreiber bei der Verlängerung aufrechterhalten möchte.

Möchte ein Betreiber Frequenzen abtreten, so müssen die Frequenzen einen durchgehenden Block bilden.

§ 1/3. Die Zahlung des einmaligen Entgelts erfolgt je nach Fall binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz hat der Betreiber die Möglichkeit die Zahlung wie folgt zu leisten:

a) Der Betreiber zahlt im Verhältnis zur Anzahl verbleibender Monate des Kalenderjahres je nach Fall binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums.

b) Außerdem zahlt der Betreiber spätestens am 15. Dezember den Gesamtbetrag des einmaligen Entgelts für das folgende Jahr. Läuft die Zulassung im folgenden Jahr ab, so zahlt der Betreiber im Verhältnis zur Anzahl verbleibender Monate bis zum Ablauf der Nutzungsrechte.

c) Der gesetzliche Zinssatz, der gemäß Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen berechnet wird, ist je nach Fall ab dem sechzehnten Tag nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise ab dem sechzehnten Tag nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums anwendbar.

d) Der Betreiber zahlt gleichzeitig mit der Zahlung des einmaligen Entgelts die Zinsen auf den noch geschuldeten Betrag.

Der Betreiber setzt das Institut je nach Fall binnen zwei Werktagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen zwei Werktagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums von seiner Wahl in Kenntnis.

Das einmalige Entgelt wird auf keinen Fall erstattet, weder ganz noch teilweise.

§ 1/4. Begleicht ein Betreiber das einmalige Entgelt für die jeweiligen Frequenzbänder wie in § 1/1 Nr. 1, 2 oder 3 festgelegt ganz oder teilweise nicht, so werden ihm alle Nutzungsrechte für die jeweiligen Frequenzbänder aberkannt. '

2. Paragraph 2 wird durch folgende Wörter ergänzt: 'außer für das, was in den Paragraphen 1/1, 1/2 und 1/3 festgelegt ist'.

Art. 3. Ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die Frist, in der sich der Betreiber der stillschweigenden Verlängerung seiner Zulassung widersetzen kann, schon abgelaufen, so kann sich der Betreiber übergangsweise dennoch der Verlängerung seiner Nutzungsrechte bis zum ersten Tag des neuen Zeitraums, für den Nutzungsrechte verlängert werden, widersetzen, ohne dass er das einmalige Entgelt für den neuen Zeitraum entrichten muss ».

B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 2 bezweckt, die Wörter « einmalige Konzessionsabgabe », die im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen enthalten waren, jedoch durch das Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation gestrichen worden waren (siehe *infra* B.5), durch ein « einmaliges Entgelt » zu ersetzen, das anlässlich der Erteilung der Zulassungen, um über Kanäle in den Funkfrequenzen 900 MHz, 2100 MHz und 2500-2600 MHz zu verfügen, aber auch anlässlich ihrer Verlängerung zu zahlen ist. In derselben Bestimmung werden außerdem eine Reihe von Regeln über die Berechnungsweise des einmaligen Entgelts und seiner Zahlung festgelegt, und es wird präzisiert, dass das Entgelt auf keinen Fall erstattet werden kann. Artikel 3 bestimmt,

dass die Betreiber, die im Besitz von Zulassungen sind, deren Frist zur stillschweigenden Verlängerung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes schon abgelaufen ist, sich übergangsweise noch bis zum ersten Tag des neuen verlängerten Nutzungszeitraums der Verlängerung widersetzen können, ohne dass sie das einmalige Entgelt für den neuen Zeitraum entrichten müssen.

Das Recht, ein Mobilfunknetz einzurichten, entspricht dem Recht, eine solche Infrastruktur aufzubauen, während das Recht, mobile Kommunikationsdienste anzubieten, das Recht zum Betreiben einer Handelstätigkeit gewährt. Zu diesen beiden Rechten kommt ein drittes hinzu, nämlich das Recht, funkelektrische Frequenzen zu benutzen.

In Bezug auf die aus einem Verstoß gegen die Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union abgeleiteten Klagegründe

B.3.1. Die « Belgacom » AG leitet als klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5018 einen ersten Klagegrund insbesondere aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 sowie mit den Artikeln 12, 13 und 14 Absatz 1 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 « über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste » (nachstehend: Genehmigungsrichtlinie) ab. Die « Mobistar » AG leitet als klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5028 einen zweiten und einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der vorerwähnten Genehmigungsrichtlinie und mit Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 « über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste » (nachstehend: Rahmenrichtlinie), ab. Die « KPN Group Belgium » AG leitet als klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5030 einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit Artikel 9 der Rahmenrichtlinie, und einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß gegen dieselben Verfassungsbestimmungen, in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 derselben Richtlinie, ab.

Die drei klagenden Parteien bemängeln im Wesentlichen, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2010 nicht dem Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Telekommunikation entsprechen würden, der hauptsächlich in den Richtlinien 2002/19/EG bis 2002/22/EG enthalten sei, und was sie betreffe, insbesondere in den vorerwähnten Artikeln.

Sie üben unter anderem und insbesondere Kritik daran, dass sie durch die angefochtenen Artikel verpflichtet würden, ein Entgelt für die Verlängerung einer individuellen Zulassung zu zahlen, was durch das europäische Recht verboten sei und einerseits zu den einzigen finanziellen Beiträgen hinzukomme, die durch die Artikel 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie erlaubt würden, und andererseits nicht unter Berücksichtigung des Wertes des Frequenzspektrums und des ihm gebotenen Schutzes berechnet werde, sondern entsprechend der Rentabilität, die vom Betrieb eines mobilen Telekommunikationsnetzes in Belgien erwartet werden könne.

Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5030 wirft dem angefochtenen Gesetz außerdem vor, dass es sie ungünstiger behandeln würde als die anderen zwei Betreiber, die das Gesetz ebenfalls angefochten haben, oder sogar ähnlich behandeln würde wie andere Betreiber, die den Markt später betreten würden.

B.3.2. Artikel 3 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie, abgeändert durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 « zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste » bestimmt:

« Die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste darf unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen oder der in Artikel 5 genannten Nutzungsrechte nur von einer Allgemeingenehmigung abhängig gemacht werden. Von dem betreffenden Unternehmen kann eine Meldung gefordert werden, aber nicht verlangt werden, vor Ausübung der mit der Genehmigung verbundenen Rechte eine ausdrückliche Entscheidung oder einen anderen Verwaltungsakt der nationalen Regulierungsbehörde zu erwirken. Nach einer entsprechenden Meldung, sofern diese verlangt wird, kann ein Unternehmen seine Tätigkeit aufnehmen, gegebenenfalls vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 über die Nutzungsrechte.

Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Kommunikationsdienste für Unternehmen erbringen, die in mehreren Mitgliedstaaten angesiedelt sind, müssen nicht mehr als eine Meldung je betroffenem Mitgliedstaat machen ».

Diese Bestimmung ändert die Regelung ab, die vorher in den Richtlinien 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 « über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste » und 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 « über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste » enthalten war, wobei diese den Mitgliedstaaten die Wahl

zwischen einem System von Allgemeingenehmigungen oder von Einzelgenehmigungen überließe; die betreffende Bestimmung schafft die letztere Möglichkeit ab.

Vorbehaltlich der Einhaltung der in den Artikeln 5 und 6 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie festgelegten Bedingungen ist der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes nur mehr Gegenstand einer Meldung bei der nationalen Regulierungsbehörde durch jeden Betreiber, der sich in diesem Sektor niederlassen möchte.

B.3.3. Außerdem sind in den Artikeln 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie, die das durch die Richtlinie 97/13/EG eingeführte System verlängern, die finanziellen Beiträge aufgelistet, die von den Telekommunikationsbetreibern verlangt werden können. Diese beiden Artikel bestimmen:

« Artikel 12. Verwaltungsabgaben

(1) Verwaltungsabgaben, die von Unternehmen verlangt werden, die aufgrund einer Allgemeingenehmigung einen Dienst oder ein Netz bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde,

a) dienen insgesamt lediglich zur Deckung der administrativen Kosten für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung von Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten sowie der in Artikel 6 Absatz 2 genannten besonderen Verpflichtungen, die die Kosten für internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung, Marktanalyse, Überwachung der Einhaltung und andere Marktkontrollmechanismen sowie für Regulierungstätigkeiten zur Ausarbeitung und Durchsetzung des abgeleiteten Rechts und von Verwaltungsbeschlüssen, beispielsweise von Beschlüssen über den Zugang und die Zusammenschaltung, einschließen können, und

b) werden den einzelnen Unternehmen in einer objektiven, verhältnismäßigen und transparenten Weise auferlegt, bei der die zusätzlichen Verwaltungskosten und zugehörigen Aufwendungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

(2) Erheben die nationalen Regulierungsbehörden Verwaltungsabgaben, so veröffentlichen sie einen jährlichen Überblick über ihre Verwaltungskosten und die insgesamt eingenommenen Abgaben. Entsprechend der Differenz der Gesamtsumme der Abgaben und der Verwaltungskosten werden entsprechende Berichtungen vorgenommen.

Artikel 13. Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen

Die Mitgliedstaaten können der zuständigen Behörde gestatten, bei Nutzungsrechten für Funkfrequenzen oder Nummern oder bei Rechten für die Installation von Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz Entgelte zu erheben, die eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherstellen sollen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entgelte objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind, und tragen den in Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) genannten Zielen Rechnung ».

B.3.4. Artikel 14 derselben Richtlinie bestimmt:

« Änderung von Rechten und Pflichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte, Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten oder Rechten zur Installation von Einrichtungen nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit geändert werden können, wobei sie gegebenenfalls die besonderen, für übertragbare Frequenznutzungsrechte geltenden Bedingungen berücksichtigen. Außer wenn die vorgeschlagenen Änderungen geringfügig sind und mit dem Inhaber der Rechte oder der Allgemeingenehmigung vereinbart wurden, wird eine solche Änderungsabsicht in geeigneter Weise angekündigt, und den interessierten Kreisen, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, wird eine ausreichende Frist eingeräumt, um ihren Standpunkt zu den geplanten Änderungen darzulegen; diese Frist beträgt, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, mindestens vier Wochen.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen Rechte zur Installation von Einrichtungen oder Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nicht vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurden, einschränken oder entziehen, außer in begründeten Fällen und gegebenenfalls im Einklang mit dem Anhang und einschlägigen nationalen Vorschriften über Entschädigungen für den Entzug von Rechten ».

B.3.5. Erwägung 32 der Genehmigungsrichtlinie lautet:

« Zusätzlich zu den Verwaltungsabgaben können für Nutzungsrechte an Frequenzen und Nummern Entgelte erhoben werden, um eine optimale Nutzung dieser Güter sicherzustellen. Diese Entgelte sollten die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb auf dem Markt nicht erschweren. Durch diese Richtlinie werden die Zwecke, für die Entgelte für die Nutzungsrechte verwendet werden, nicht berührt. Diese Entgelte können beispielsweise zur Finanzierung derjenigen Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden verwendet werden, die nicht über die Verwaltungsabgaben finanziert werden können. Bestehen im Fall von Auswahl- bzw. Vergleichswettbewerben die Entgelte für Frequenznutzungsrechte ausschließlich oder teilweise aus einem Pauschalbetrag, so sollten Zahlungsregelungen sicherstellen, dass diese Entgelte in der Praxis nicht zu einer Auswahl nach Kriterien führen, die nicht in Beziehung zu dem Ziel der optimalen Nutzung von Funkfrequenzen stehen. Die Kommission kann regelmäßig vergleichende Untersuchungen über die optimale Praxis bei der Zuweisung von Funkfrequenzen, der Nummernzuteilung bzw. der Zuteilung von Wegerechten veröffentlichen ».

B.3.6. Die Artikel 5, 6 und 7 der Genehmigungsrichtlinie, abgeändert durch die Richtlinie 2009/140/EG, die die erschöpfende Beschaffenheit der Bedingungen bestätigt, welche mit dem Zugang zu und der Nutzung von Funkfrequenzen durch Mobiltelefonbetreiber verbunden werden können, bestimmen:

« Artikel 5. Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und Nummern

(1) Die Mitgliedstaaten erleichtern die Nutzung von Funkfrequenzen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen. Erforderlichenfalls können sie individuelle Nutzungsrechte gewähren

- zur Vermeidung funktechnischer Störungen,
- zur Gewährleistung der technischen Qualität der Dienste,
- zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder
- zur Erreichung anderer von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegter Ziele von allgemeinem Interesse.

(2) Müssen für Funkfrequenzen und Nummern individuelle Nutzungsrechte gewährt werden, so gewähren die Mitgliedstaaten solche Rechte auf Antrag jedem Unternehmen für die Bereitstellung von Netzen oder Diensten auf der Grundlage der in Artikel 3 genannten Allgemeingenehmigung, vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 und des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c der vorliegenden Richtlinie sowie sonstiger Vorschriften zur Sicherstellung einer effizienten Nutzung dieser Ressourcen gemäß der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie).

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten festgelegten spezifischen Kriterien und Verfahren, die Anwendung finden, wenn Erbringern von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten Frequenznutzungsrechte gewährt werden, um Ziele von allgemeinem Interesse im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht zu erreichen, werden die Rechte zur Nutzung von Frequenzen und Nummern nach offenen, objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Verfahren sowie, im Falle von Funkfrequenzen, im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) gewährt. Von der Anforderung offener Verfahren darf in den Fällen abgewichen werden, in denen die Gewährung individueller Frequenznutzungsrechte an die Erbringer von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten im Hinblick auf ein von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegtes Ziel von allgemeinem Interesse notwendig ist.

Bei der Gewährung von Nutzungsrechten geben die Mitgliedstaaten an, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen diese Rechte vom Inhaber der Rechte übertragen werden können. Im Fall von Funkfrequenzen müssen derartige Bestimmungen mit den Artikeln 9 und 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in Einklang stehen.

Gewähren die Mitgliedstaaten Nutzungsrechte für einen begrenzten Zeitraum, muss dieser im Hinblick auf das angestrebte Ziel unter gebührender Berücksichtigung eines angemessenen Zeitraums für die Amortisation der Investition für den jeweiligen Dienst angemessen sein.

Werden individuelle Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen für mindestens zehn Jahre gewährt, ohne dass sie gemäß Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) von Unternehmen untereinander übertragen oder vermietet werden können, stellt die zuständige nationale Behörde - insbesondere aufgrund eines begründeten Ersuchens des Rechteinhabers - sicher, dass die Kriterien für eine Vergabe individueller Nutzungsrechte erfüllt sind und während der Geltungsdauer der Lizenz eingehalten werden. Sind diese Kriterien nicht länger erfüllt, wird das individuelle Nutzungsrecht nach Vorankündigung und nach Ablauf einer angemessenen Frist in eine Allgemeingenehmigung für die Nutzung von Funkfrequenzen

umgewandelt oder gemäß Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) zwischen Unternehmen übertragbar bzw. vermietbar gemacht.

(3) Entscheidungen über die Gewährung von Nutzungsrechten werden von der nationalen Regulierungsbehörde so schnell wie möglich nach Erhalt des vollständigen Antrags getroffen, mitgeteilt und veröffentlicht, und zwar innerhalb von drei Wochen im Fall von Nummern, die im Rahmen des nationalen Nummerierungsplans für spezielle Zwecke vergeben worden sind, und innerhalb von sechs Wochen im Fall von Funkfrequenzen, die im Rahmen des nationalen Frequenzbereichsnutzungsplans für die Nutzung durch elektronische Kommunikationsdienste zugeteilt worden sind. Die letztgenannte Frist lässt geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und Erdumlaufpositionen unberührt.

(4) Wurde nach Konsultation der interessierten Kreise gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beschlossen, dass Nutzungsrechte für Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden, können die Mitgliedstaaten die Höchstfrist von drei Wochen um einen weiteren Zeitraum von bis zu drei Wochen verlängern.

Für wettbewerbsorientierte oder vergleichende Auswahlverfahren für Funkfrequenzen gilt Artikel 7.

(5) Die Mitgliedstaaten schränken die Zahl der gewährten Nutzungsrechte nur so weit ein, wie dies für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gemäß Artikel 7 notwendig ist.

(6) Die zuständigen nationalen Behörden stellen sicher, dass die Funkfrequenzen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) effizient und wirksam genutzt werden. Sie sorgen dafür, dass der Wettbewerb nicht durch Übertragungen oder eine Anhäufung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen verzerrt wird. Hierbei können die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, z.B. indem sie den Verkauf oder die Vermietung von Frequenznutzungsrechten anordnen.

Artikel 6. Bedingungen bei Allgemeingenehmigungen und Nutzungsrechten für Funkfrequenzen und für Nummern sowie besondere Verpflichtungen

(1) Die Allgemeingenehmigung für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste sowie die Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen und die Rechte zur Nutzung von Nummern können nur an die im Anhang genannten Bedingungen geknüpft werden. Diese müssen nicht diskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein und im Fall der Frequenznutzungsrechte mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) in Einklang stehen.

(2) Besondere Verpflichtungen, die Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 sowie den Artikeln 6 und 8 der Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) und Artikel 17 der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) oder Anbietern, die einen Universaldienst erbringen sollen, gemäß der genannten Richtlinie auferlegt werden können, werden rechtlich von den mit der Allgemeingenehmigung verbundenen Rechten und Pflichten getrennt. Damit für die Unternehmen die Transparenz sichergestellt ist, werden in der Allgemeingenehmigung die Kriterien und Verfahren angegeben, nach denen einzelnen Unternehmen solche besonderen Verpflichtungen auferlegt werden können.

(3) Die Allgemeingenehmigung enthält nur die branchenspezifischen Bedingungen, die in Teil A des Anhangs aufgeführt sind, und greift keine Bedingungen auf, die für die Unternehmen aufgrund anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften gelten.

(4) Die Mitgliedstaaten greifen bei Erteilung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen oder Nummern nicht die Bedingungen der Allgemeingenehmigung auf.

Artikel 7. Beschränkung der Einräumung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen

(1) Erwägt ein Mitgliedstaat, die zu erteilenden Rechte für die Nutzung von Funkfrequenzen zahlenmäßig zu beschränken oder die Geltungsdauer bestehender Nutzungsrechte in anderer Weise als entsprechend den darin festgelegten Bedingungen zu verlängern, so berücksichtigt er unter anderem Folgendes:

a) Er trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung, den Nutzen für die Nutzer zu maximieren und den Wettbewerb zu erleichtern;

b) er gibt allen Beteiligten, einschließlich Nutzern und Verbrauchern, die Gelegenheit, zu einer eventuellen Beschränkung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) Stellung zu nehmen;

c) er veröffentlicht unter Angabe der Gründe jede Entscheidung, die Erteilung oder Verlängerung von Nutzungsrechten zu beschränken;

d) er fordert nach der Entscheidung für ein bestimmtes Verfahren zur Beantragung von Nutzungsrechten auf, und

e) er überprüft die Beschränkung in angemessenen Abständen oder auf angemessenen Antrag der betroffenen Unternehmen.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass weitere Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erteilt werden können, gibt er dies öffentlich bekannt und fordert zur Beantragung dieser Rechte auf.

(3) Muss die Erteilung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen beschränkt werden, so erteilen die Mitgliedstaaten diese Rechte nach objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und verhältnismäßigen Auswahlkriterien. Bei diesen Auswahlkriterien tragen sie der Umsetzung der Ziele nach Artikel 8 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) sowie der Anforderungen ihres Artikels 9 gebührend Rechnung.

(4) Bei wettbewerbsorientierten oder vergleichenden Auswahlverfahren können die Mitgliedstaaten die in Artikel 5 Absatz 3 genannte Höchstfrist von sechs Wochen so lange wie nötig, höchstens jedoch um acht Monate, verlängern, um für alle Beteiligten ein faires, angemessenes, offenes und transparentes Verfahren sicherzustellen.

Diese Fristen lassen geltende internationale Vereinbarungen über die Nutzung von Funkfrequenzen und die Satellitenkoordinierung unberührt.

(5) Dieser Artikel berührt nicht die Übertragung von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen gemäß Artikel 9b der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) ».

B.3.7. Die Artikel 8 und 9 der Rahmenrichtlinie bestimmen:

« Artikel 8. Politische Ziele und regulatorische Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten regulatorischen Aufgaben alle angezeigten Maßnahmen treffen, die den in den Absätzen 2, 3 und 4 vorgegebenen Zielen dienen. Die Maßnahmen müssen in angemessenem Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

Soweit in Artikel 9 zu den Funkfrequenzen nichts anderes vorgesehen ist, berücksichtigen die Mitgliedstaaten weitestgehend, dass die Regulierung möglichst technologieneutral sein sollte, und sorgen dafür, dass die nationalen Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie und den Einzelrichtlinien festgelegten Regulierungsaufgaben, insbesondere der Aufgaben, die der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs dienen, dies ebenfalls tun.

Die nationalen Regulierungsbehörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dazu beitragen, dass die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Pluralismus der Medien sichergestellt werden.

(2) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern den Wettbewerb bei der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste, indem sie unter anderem

a) sicherstellen, dass für die Nutzer, einschließlich behinderter Nutzer, älterer Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, der größtmögliche Nutzen in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität erbracht wird;

b) gewährleisten, dass es keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Bereich der elektronischen Kommunikation, einschließlich der Bereitstellung von Inhalten, gibt;

c) für eine effiziente Nutzung der Funkfrequenzen und der Nummerierungsressourcen sorgen und deren effiziente Verwaltung sicherstellen.

(3) Die nationalen Regulierungsbehörden tragen zur Entwicklung des Binnenmarktes bei, indem sie unter anderem

a) verbleibende Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehöriger Einrichtungen und Dienste auf europäischer Ebene abbauen;

b) den Aufbau und die Entwicklung transeuropäischer Netze und die Interoperabilität europaweiter Dienste sowie die durchgehende Konnektivität fördern;

c) untereinander sowie mit der Kommission und dem GEREK zusammenarbeiten, um die Entwicklung einer einheitlichen Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie und der Einzelrichtlinien sicherzustellen.

(4) Die nationalen Regulierungsbehörden fördern die Interessen der Bürger der Europäischen Union, indem sie unter anderem

a) sicherstellen, dass alle Bürger gemäß der Richtlinie 2002/22/EG (Universaldienstrichtlinie) Zugang zum Universaldienst erhalten;

b) einen weit gehenden Verbraucherschutz in den Beziehungen zwischen Kunden und Anbietern gewährleisten, insbesondere durch einfache, kostengünstige Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten; diese Verfahren werden von einer von den Betroffenen unabhängigen Stelle durchgeführt;

c) dazu beitragen, dass ein hohes Datenschutzniveau gewährleistet wird;

d) für die Bereitstellung klarer Informationen sorgen, indem sie insbesondere transparente Tarife und Bedingungen für die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste fordern;

e) die Bedürfnisse bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere von behinderten Nutzern, älteren Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen, berücksichtigen;

f) sicherstellen, dass die Integrität und Sicherheit der öffentlichen Kommunikationsnetze gewährleistet sind;

g) die Endnutzer in die Lage versetzen, Informationen abzurufen und zu verbreiten oder beliebige Anwendungen und Dienste zu benutzen.

(5) Die nationalen Regulierungsbehörden wenden bei der Verfolgung der in den Absätzen 2, 3 und 4 festgelegten politischen Ziele objektive, transparente, nicht diskriminierende und verhältnismäßige Regulierungsgrundsätze an, indem sie unter anderem

a) die Vorhersehbarkeit der Regulierung dadurch fördern, dass sie über angemessene Überprüfungszeiträume ein einheitliches Regulierungskonzept beibehalten;

b) gewährleisten, dass Anbieter elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste unter vergleichbaren Umständen keine diskriminierende Behandlung erfahren;

c) den Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher schützen und gegebenenfalls den infrastrukturbasierten Wettbewerb fördern;

d) effiziente Investitionen und Innovationen im Bereich neuer und verbesserter Infrastrukturen, auch dadurch fördern, dass sie dafür sorgen, dass bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden;

e) die vielfältigen Bedingungen im Zusammenhang mit Wettbewerb und Verbrauchern, die in den verschiedenen geografischen Gebieten innerhalb der Mitgliedstaaten herrschen, gebührend berücksichtigen;

f) regulatorische Vorabverpflichtungen nur dann auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Verpflichtungen lockern oder aufheben, sobald diese Voraussetzung erfüllt ist ».

« Artikel 9. Verwaltung der Funkfrequenzen für die elektronischen Kommunikationsdienste

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für die effiziente Verwaltung der Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste in ihrem Hoheitsgebiet im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a, wobei sie gebührend berücksichtigen, dass die Funkfrequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert sind. Sie gewährleisten, dass die Zuteilung von Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste und die Erteilung von Allgemeingenehmigungen oder individuellen Nutzungsrechten für solche Funkfrequenzen durch die zuständigen nationalen Behörden auf objektiven, transparenten, nicht diskriminierenden und angemessenen Kriterien beruhen.

Die Mitgliedstaaten halten bei der Anwendung dieses Artikels die einschlägigen internationalen Übereinkünfte, einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst, ein und können öffentliche Belange berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Harmonisierung der Nutzung der Funkfrequenzen in der Gemeinschaft, um deren effektiven und effizienten Einsatz zu gewährleisten und um Vorteile für die Verbraucher, wie etwa größenbedingte Kostenvorteile und Interoperabilität der Dienste, zu erzielen. Dabei handeln sie im Einklang mit Artikel 8a und mit der Entscheidung Nr. 676/2002/EG (Frequenzentscheidung).

(3) Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arten der für elektronische Kommunikationsdienste eingesetzten Technologien in den Funkfrequenzbändern genutzt werden können, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht in ihrem nationalen Frequenzvergabeplan als für elektronische Kommunikationsdienste verfügbar erklärt wurden.

Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Nutzung bestimmter Arten von Funknetzen oder Technologien für drahtlosen Netzzugang für elektronische Kommunikationsdienste vorsehen, wenn dies aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- a) Vermeidung funktechnischer Störungen,
- b) Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder,
- c) Gewährleistung der technischen Dienstqualität,
- d) Gewährleistung der größtmöglichen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenzen,
- e) Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder

f) Gewährleistung der Verwirklichung eines Ziels von allgemeinem Interesse gemäß Absatz 4.

(4) Soweit in Unterabsatz 2 nichts anderes vorgesehen ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass alle Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Funkfrequenzbändern bereitgestellt werden können, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht in ihrem nationalen Frequenzvergabeplan als für elektronische Kommunikationsdienste verfügbar erklärt wurden. Die Mitgliedstaaten können jedoch verhältnismäßige und nicht diskriminierende Beschränkungen für die Bereitstellung bestimmter Arten von elektronischen Kommunikationsdiensten vorsehen, u.a. wenn dies zur Erfüllung einer Anforderung gemäß der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst erforderlich ist.

Maßnahmen, aufgrund deren elektronische Kommunikationsdienste in bestimmten, für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung stehenden Frequenzbändern bereitzustellen sind, müssen dadurch gerechtfertigt sein, dass sie einem Ziel von allgemeinem Interesse dienen, das die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegt haben, wie unter anderem

- a) dem Schutz des menschlichen Lebens,
- b) der Stärkung des sozialen, regionalen oder territorialen Zusammenhalts,
- c) der Vermeidung einer ineffizienten Nutzung der Funkfrequenzen oder
- d) der Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, beispielsweise durch die Erbringung von Rundfunk- und Fernsehdiensten.

Eine Maßnahme, die in einem bestimmten Frequenzband die Bereitstellung aller anderen elektronischen Kommunikationsdienste untersagt, ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um Dienste zum Schutz des menschlichen Lebens zu schützen. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen in Ausnahmefällen auch erweitern, um anderen von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht festgelegten Zielen von allgemeinem Interesse zu entsprechen.

(5) Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig, inwieweit die in den Absätzen 3 und 4 genannten Beschränkungen notwendig sind, und veröffentlichen die Ergebnisse dieser Überprüfungen.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten für Funkfrequenzen für elektronische Kommunikationsdienste sowie für Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte für Funkfrequenzen, die nach dem 25. Mai 2011 erteilt bzw. gewährt werden.

Für Funkfrequenzzuteilungen, Allgemeingenehmigungen und individuelle Nutzungsrechte, die am 25. Mai 2011 existierten, gilt Artikel 9a.

(7) Unbeschadet der Einzelrichtlinien können die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der relevanten innerstaatlichen Gegebenheiten Vorschriften erlassen, um dem Horten von Funkfrequenzen vorzubeugen, in dem sie insbesondere strenge Fristen für die tatsächliche Wahrnehmung der Nutzungsrechte durch den Rechtsinhaber vorgeben und für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen Sanktionen - einschließlich Geldstrafen und Geldbußen oder Entzug

der Nutzungsrechte - verhängen. Diese Vorschriften werden in verhältnismäßiger, nicht diskriminierender und transparenter Weise erlassen und angewendet ».

B.4. Im vorerwähnten Gesetz vom 13. Juni 2005, mit dem die vorerwähnten europäischen Richtlinien von 2002 in belgisches Recht umgesetzt wurden, wird in Artikel 9 das Prinzip einer vorherigen Meldung für den Betrieb eines Netzwerks und die Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten übernommen. Artikel 161 sieht vor, dass für Personen, die Inhaber einer aufgrund der Artikel 87 bis 92*bis* des Gesetzes vom 21. März 1991 erteilten Einzelerlaubnis sind, die besagte Meldung als eingereicht gilt. Artikel 89 § 2*bis* des Gesetzes vom 21. März 1991 wird aufgehoben, einschließlich der Bestimmung, in der eine einmalige Konzessionsabgabe vorgesehen war.

In den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 sind in der durch das Gesetz vom 18. Mai 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen hinsichtlich der elektronischen Kommunikation beziehungsweise durch das angefochtene Gesetz vom 15. März 2010 abgeänderten Fassung die finanziellen Beiträge in Verbindung mit der Einrichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen wie folgt aufgelistet:

« Art. 29. § 1. Verwaltungsentgelte, die Betreibern unbeschadet der in den Artikeln 43, 45, 46 und 47 erwähnten Bestimmungen auferlegt werden, dienen der Deckung der Kosten für:

1. Erstellung, Verwaltung, Kontrolle und Anwendung von Rechtsvorschriften und Nutzungsrechten,
2. spezifische Aufträge des Instituts in Bezug auf Zugang und Universaldienste,
3. internationale Zusammenarbeit, Harmonisierung und Normung, Marktanalyse, Überwachung der Einhaltung und andere Marktkontrollmechanismen,
4. Stellungnahmen, Anwendung von sekundären Rechtsvorschriften und Fassen von Verwaltungsbeschlüssen,
5. den in Artikel 20 § 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter erwähnten Jahresbeitrag an den Fonds zur Bekämpfung der Überschuldung und gegebenenfalls die in Artikel 20*bis* Absatz 4 desselben Gesetzes erwähnte Beitragserhöhung.

Das Institut nimmt die Verwaltungsentgelte ein.

§ 2. Der König legt nach Stellungnahme des Instituts im Hinblick auf eine objektive, transparente und verhältnismäßige Verteilung Betrag und Modalitäten für Verwaltungsentgelte fest.

§ 3. Jedes Jahr veröffentlicht das Institut eine genaue Übersicht der Verwaltungskosten des Instituts und des Gesamtbetrags der erhobenen Entgelte.

Nähere Regeln für diese Übersicht werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Art. 30. § 1. Für die in den Artikeln 11 und 18 erwähnten Nutzungsrechte können Entgelte erhoben werden, die eine optimale Nutzung dieser Mittel sicherstellen sollen. Diese Entgelte werden vom Institut eingenommen.

§ 1/1. Zu dem in § 1 angegebenen Zweck müssen Betreiber, die über Nutzungsrechte für Funkfrequenzen verfügen dürfen, im Hinblick auf den Betrieb eines Netzes oder die Bereitstellung von mobilen elektronischen Kommunikationsdiensten, die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, zu Beginn des Gültigkeitszeitraums der Nutzungsrechte ein einmaliges Entgelt zahlen.

Das einmalige Entgelt wird bei der Zuteilung der Frequenzen festgelegt.

Das einmalige Entgelt beträgt:

1. 51.644 EUR pro MHz und Monat für die Frequenzbänder 880-915 MHz und 925-960 MHz. Der Erhalt der Nutzungsrechte für die Frequenzbänder 880-915 MHz und 925-960 MHz beinhaltet ebenfalls den Erhalt der Nutzungsrechte für die Frequenzbänder 1710-1785 und 1805-1880 MHz. Die Menge zugewiesener Frequenzen in den Bändern 1710-1785 und 1805-1880 MHz entspricht dem Doppelten der Menge zugewiesener Frequenzen in den Bändern 880-915 MHz und 925-960 MHz, aufgerundet auf das nächsthöhere Vielfache von 5 MHz. In Abweichung hiervon gilt das einmalige Entgelt für die Menge der am 1. Januar 2010 zugewiesenen Frequenzen in den Bändern 880-915 MHz und 925-960 MHz bis zum 26. November 2015 auch für die maximale Menge der Frequenzen, die am 1. Januar 2010 in den Bändern 1710-1785 und 1805-1880 MHz zugewiesen werden konnten,

2. 20.833 EUR pro MHz und Monat für die Frequenzbänder 1920-1980 MHz und 2110-2170 MHz, außer wenn die Gesamtmenge der Frequenzen, über die ein Betreiber in diesen Frequenzbändern verfügt, 2 x 5 MHz nicht übersteigt. In diesem Fall beträgt das einmalige Entgelt 32.000 EUR pro MHz und Monat,

3. 2.778 EUR pro MHz und Monat für das Frequenzband 2500-2690 MHz.

Bei einer Zuweisung von Frequenzen durch Versteigerung gilt der in vorliegendem Paragraphen 1/1 erwähnte Mindestbetrag des einmaligen Entgelts als Anfangsgebot für die Kandidaten.

§ 1/2. Betreiber müssen für jeden Zeitraum, für den die Zulassung verlängert wird, ein einmaliges Entgelt entrichten.

Der Betrag des einmaligen Entgelts entspricht dem in § 1/1 Absatz 1 erwähnten einmaligen Entgelt.

Bei der Berechnung des Betrags wird der Teil der Nutzungsrechte berücksichtigt, den der Betreiber bei der Verlängerung aufrechterhalten möchte.

Möchte ein Betreiber Frequenzen abtreten, so müssen die Frequenzen einen durchgehenden Block bilden.

§ 1/3. Die Zahlung des einmaligen Entgelts erfolgt je nach Fall binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz hat der Betreiber die Möglichkeit die Zahlung wie folgt zu leisten:

a) Der Betreiber zahlt im Verhältnis zur Anzahl verbleibender Monate des Kalenderjahres je nach Fall binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen fünfzehn Tagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums.

b) Außerdem zahlt der Betreiber spätestens am 15. Dezember den Gesamtbetrag des einmaligen Entgelts für das folgende Jahr. Läuft die Zulassung im folgenden Jahr ab, so zahlt der Betreiber im Verhältnis zur Anzahl verbleibender Monate bis zum Ablauf der Nutzungsrechte.

c) Der gesetzliche Zinssatz, der gemäß Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1865 über das verzinsliche Darlehen berechnet wird, ist je nach Fall ab dem sechzehnten Tag nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise ab dem sechzehnten Tag nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums anwendbar.

d) Der Betreiber zahlt gleichzeitig mit der Zahlung des einmaligen Entgelts die Zinsen auf den noch geschuldeten Betrag.

Der Betreiber setzt das Institut je nach Fall binnen zwei Werktagen nach Beginn des in § 1/1 Absatz 1 erwähnten Gültigkeitszeitraums beziehungsweise binnen zwei Werktagen nach Beginn des in § 1/2 Absatz 1 erwähnten Verlängerungszeitraums von seiner Wahl in Kenntnis.

Das einmalige Entgelt wird auf keinen Fall erstattet, weder ganz noch teilweise.

§ 1/4. Begleicht ein Betreiber das einmalige Entgelt für die jeweiligen Frequenzbänder wie in § 1/1 Nr. 1, 2 oder 3 festgelegt ganz oder teilweise nicht, so werden ihm alle Nutzungsrechte für die jeweiligen Frequenzbänder aberkannt.

§ 2. Der König legt nach Stellungnahme des Instituts Betrag und Modalitäten für die in § 1 erwähnten Entgelte fest, außer für das, was in den Paragraphen 1/1, 1/2 und 1/3 festgelegt ist ».

B.5. Gemäß den Vorarbeiten bezweckt das Gesetz vom 15. März 2010, dessen Artikel 2 und 3 angefochten werden, die gesetzliche Grundlage der einmaligen Konzessionsabgabe, die früher durch die Betreiber von Mobilnetzen in Anwendung von Artikel 89 § 2*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 gezahlt wurde, wieder einzuführen. Es sieht die Zahlung einer solchen Abgabe - die nunmehr « einmaliges Entgelt » genannt wird - zum Zeitpunkt des Erwerbs von Nutzungsrechten in den Frequenzbändern 900 MHz, 1800 MHz, 2,1 GHz und 2,5 GHz vor, aber auch bei jeder Verlängerung der erworbenen Zulassungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2401/001, S. 4). Der Begriff « einmaliges » Entgelt drückt

aus, dass diese Entschädigung für die Nutzung von Frequenzen von den jährlichen Gebühren zu unterscheiden ist, die für das Recht auf Nutzung der Frequenzen zu entrichten ist, in dem Sinne, dass das einmalige Entgelt vollständig zahlbar ist zu dem Zeitpunkt, wo die Nutzung der Frequenz beginnt, unabhängig davon, ob diese Nutzung der Frequenz einen neuen Betreiber oder eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten betrifft (ebenda). Das einmalige Entgelt für die Verlängerung wird auf der Grundlage der einmaligen Konzessionsabgabe berechnet, die die Betreiber beim Erhalt ihrer Zulassung gezahlt haben (ebenda, S. 6), und entspricht bei einer Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren einem Drittel der ursprünglichen einmaligen Konzessionsabgabe, errechnet unter Berücksichtigung des Marktwertes für die Betreiber (ebenda). Das einmalige Entgelt stellt laut den Vorarbeiten eine « Entschädigung für die Nutzung der Frequenz » dar und dient dem gleichen Ziel wie die jährlichen Gebühren für die Bereitstellung der Frequenzen, ohne jedoch die Zahlung dieser Gebühren zu ersetzen (ebenda, SS. 4-5).

In den besagten Vorarbeiten wurde nämlich präzisiert:

« In diesem Zusammenhang ist übrigens anzumerken, dass in diesem Sinne das einmalige Entgelt und die jährliche Gebühr den gleichen Zweck verfolgen, der darin besteht, eine effiziente Nutzung des Spektrums zu bewirken, auch wenn sie jeweils eine andere Form annehmen.

Die jährlichen Gebühren tun dies, indem unter anderem die jährlichen Kosten berücksichtigt werden, die von der Nutzung der Frequenz abhängen, konkret die Kontrolle, die Koordinierung, die Prüfung und andere diesbezügliche Tätigkeiten des Instituts. Das einmalige Entgelt hingegen ist eine Vergütung, die der Betreiber für das Recht auf Nutzung der Frequenz zahlt; durch die Zahlung dieser Gebühr erhält er Zugang zu der seltenen Ressource, und er kann gegen diese Zahlung als Person angesehen werden, die eine wirksame Nutzung des Spektrums beabsichtigt » (ebenda, S. 6).

Denselben Vorarbeiten zufolge entspreche diese Bestimmung Artikel 13 der Genehmigungsrichtlinie und ihrer Erwägung 32; sie führe zu einer Aufteilung der für die Nutzungsrechte geschuldeten Entschädigungen zwischen einem einmaligen Teil und einem jährlichen Teil; der einmalige Teil decke das Recht auf Nutzung der Frequenzen und entspreche dem Wert der seltenen Ressource, die das Spektrum darstelle, während der jährliche Teil die Kosten zur Nutzung der Frequenz decke, nämlich « die Kontrolle, die Koordinierung, die Prüfung und andere diesbezügliche Tätigkeiten des Instituts » (ebenda).

B.6.1. In seinem Entscheid Nr. 110/2011 vom 16. Juni 2011 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen bezüglich der Auslegung der Artikel 3, 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie gestellt. Im selben Entscheid hat er auch zwei Vorabentscheidungsfragen bezüglich der Auslegung von Artikel 14 Absätze 1 und 2 derselben Richtlinie gestellt.

B.6.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 21. März 2013 (C-375/11, *Belgacom u.a.*) Folgendes geantwortet:

« 1. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) sind in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, den Mobilfunkbetreibern, die Inhaber von Frequenznutzungsrechten sind, ein einmaliges Entgelt aufzuerlegen, das sowohl für einen Neuerwerb von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen als auch für deren Verlängerung geschuldet wird und das zu einem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen hinzukommt, das die optimale Nutzung der Ressourcen fördern soll, sowie zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung, unter der Voraussetzung, dass diese Entgelte tatsächlich eine optimale Nutzung der Ressource, die die Funkfrequenzen darstellen, fördern sollen, dass sie objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Art. 8 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) genannten Zielen Rechnung tragen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Unter derselben Voraussetzung kann die Festsetzung eines einmaligen Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen, entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge, eine geeignete Methode für die Ermittlung des Wertes der Funkfrequenzen sein.

2. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20 ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen, vorausgesetzt, dass diese Änderung objektiv gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit wahrt und allen interessierten Kreisen vorab angekündigt wurde, damit sie Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen; dies hat das vorlegende Gericht im Licht der Umstände des Ausgangsverfahrens zu prüfen.

3. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2002/20 ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen ».

B.6.3. In der Begründung seines Urteils hat der Europäische Gerichtshof Folgendes hervorgehoben:

« 35. Vorab ist festzustellen, dass die Art. 3 und 12 dieser Richtlinie, die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Freiheit, elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitzustellen, und die Modalitäten der Erhebung von 'Verwaltungsabgaben' betreffen, nicht auf ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Anwendung finden, das unter keinen dieser beiden Fälle zu fassen ist.

36. Wie sich aus den ersten beiden Fragen ergibt, ersucht das vorlegende Gericht den Gerichtshof um die Auslegung der Genehmigungsrichtlinie im Hinblick auf - zum einen - die

Möglichkeit eines Mitgliedstaats, Mobilfunkbetreibern ein einmaliges Entgelt aufzuerlegen, und - zum anderen - die Modalitäten der Festsetzung des einmaligen Entgelts sowohl bei der Zuteilung als auch bei der Verlängerung der Rechte zur Nutzung der Funkfrequenzen.

37. Hinsichtlich der Auferlegung eines einmaligen Entgelts ist zunächst festzustellen, dass die Genehmigungsrichtlinie nur das Verfahren zur Zuteilung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen betrifft und keine besondere Bestimmung enthält, die die Voraussetzungen des Verfahrens einer Verlängerung bereits zugeteilter Nutzungsrechte für Funkfrequenzen regelt.

38. Wie der Generalanwalt in Nr. 40 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist aber, wenn individuelle Nutzungsrechte von einem Mitgliedstaat für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden, die Verlängerung einer solchen Genehmigung als Gewährung neuer Rechte für einen neuen Zeitraum anzusehen.

39. Somit ist festzustellen, dass nach der Genehmigungsrichtlinie das Verfahren zur Zuteilung der Nutzungsrechte für Funkfrequenzen und das Verfahren zur Verlängerung dieser Rechte derselben Regelung unterliegen müssen. Demnach ist Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie auf beide Verfahren gleichermaßen anzuwenden.

40. Insoweit ist hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung im Rahmen der Genehmigungsrichtlinie keine anderen als die in der Richtlinie vorgesehenen Abgaben oder Entgelte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste erheben dürfen (vgl. entsprechend Urteile vom 18. Juli 2006, *Nuova società di telecomunicazioni*, C-339/04, Slg. 2006, I-6917, Randnr. 35, vom 10. März 2011, *Telefónica Móviles España*, C-85/10, Slg. 2011, I-1575, Randnr. 21, sowie vom 12. Juli 2012, *Vodafone España und France Telecom España*, C-55/11, C-57/11 und C-58/11, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 28).

41. Im Ausgangsverfahren möchte das vorlegende Gericht, wie der Vorlageentscheidung zu entnehmen ist, wissen, ob Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, von den Betreibern ein einmaliges Entgelt für Nutzungsrechte für Funkfrequenzen wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende zu erheben, obwohl ihnen bereits zum einen ein jährliches Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen und zum anderen ein Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung auferlegt wird.

42. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie über die Entgelte zur Deckung der Verwaltungskosten hinaus ein Entgelt für die Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erheben können, dessen Zweck es ist, eine optimale Nutzung dieser Ressource sicherzustellen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 20. Oktober 2005, *ISIS Multimedia Net und Firma O2*, C-327/03 und C-328/03, Slg. 2005, I-8877, Randnr. 23, sowie *Telefónica Móviles España*, Randnr. 24).

43. Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie legt aber weder die Form, die ein solches für die Nutzung von Funkfrequenzen auferlegtes Entgelt haben muss, noch die Häufigkeit seiner Auferlegung ausdrücklich fest.

44. Aus dem 32. Erwägungsgrund der Genehmigungsrichtlinie ergibt sich hingegen, dass die Entgelte für die Nutzung von Funkfrequenzen in einem einmaligen Betrag oder in einem periodisch zu erhebenden Betrag bestehen können.

45. Zudem folgt aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die Genehmigungsrichtlinie nicht vorgibt, zu welchem Zweck solche Entgelte erhoben werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Telefónica Móviles España, Randnr. 33).

46. Nach Art. 13 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass die Entgelte für die Nutzung der Funkfrequenzen objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Art. 8 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen, zu denen die Förderung des Wettbewerbs und die effiziente Nutzung der Funkfrequenzen gehören, Rechnung tragen.

47. Art. 13 und dem 32. Erwägungsgrund der Genehmigungsrichtlinie ist ferner zu entnehmen, dass ein Entgelt, das den Betreibern von Telekommunikationsdiensten für die Nutzung von Ressourcen auferlegt wird, das Ziel verfolgen muss, eine optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen und die Entwicklung innovativer Dienste und des Wettbewerbs auf dem Markt nicht zu erschweren.

48. Die Art. 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie stehen daher einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, die die Erhebung eines zur Förderung der optimalen Nutzung der Frequenzen dienenden Entgelts vorsieht, nicht entgegen, selbst wenn dieses Entgelt zu einem weiteren jährlichen Entgelt hinzukommt, das ebenfalls teilweise demselben Ziel dienen soll, vorausgesetzt, sämtliche Entgelte erfüllen die in den Randnrn. 46 und 47 des vorliegenden Urteils aufgestellten Bedingungen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

49. Was die Modalitäten der Festsetzung eines einmaligen Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden angeht, ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigungsrichtlinie die Bedingungen festlegt, die die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der Höhe eines Entgelts für die Nutzung von Funkfrequenzen einhalten müssen, ohne dabei ausdrücklich einen bestimmten Modus der Bestimmung der Höhe eines solchen Entgelts vorzusehen (Urteil Telefónica Móviles España, Randnr. 25).

50. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung der Nutzung eines öffentlichen Gutes, das eine knappe Ressource darstellt, es ihrem Inhaber ermöglicht, hohe Gewinne zu erzielen, und ihm Vorteile gegenüber anderen Betreibern verschafft, die diese Ressource ebenfalls verwenden und nutzen wollen, was es rechtfertigt, ein Entgelt zu erheben, das u.a. den Wert der Nutzung der betreffenden knappen Ressource widerspiegelt (Urteil Telefónica Móviles España, Randnr. 27).

51. Unter diesen Umständen setzt das Ziel, sicherzustellen, dass die Betreiber die ihnen zugänglichen knappen Ressourcen optimal nutzen, voraus, dass das betreffende Entgelt in angemessener Höhe festgesetzt wird, also u.a. den Wert der Nutzung dieser Ressourcen widerspiegelt, was eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technologischen Situation auf dem relevanten Markt erfordert (Urteil Telefónica Móviles España, Randnr. 28).

52. Wie der Generalanwalt in den Nrn. 54 und 55 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, folgt daraus, dass die Festsetzung eines Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge eine geeignete Methode für die Ermittlung des Wertes der Funkfrequenzen darstellt.

53. Unter Berücksichtigung der vom Königreich Belgien zur Festsetzung der früheren einmaligen Konzessionsabgabe herangezogenen Grundsätze erlaubt es nämlich offenbar sowohl die eine als auch die andere dieser Methoden, zu Beträgen zu gelangen, die im Verhältnis zur voraussichtlichen Rentabilität der betreffenden Funkfrequenzen stehen. Die Genehmigungsrichtlinie steht der Verwendung eines derartigen Kriteriums zur Festlegung der oben genannten Entgelte nicht entgegen.

54. Nach alledem ist auf die ersten beiden Fragen zu antworten, dass die Art. 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, den Mobilfunkbetreibern, die Inhaber von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sind, ein einmaliges Entgelt aufzuerlegen, das sowohl für einen Neuerwerb von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen als auch für deren Verlängerung geschuldet wird und das zu einem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen hinzukommt, das die optimale Nutzung der Ressourcen fördern soll, sowie zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung, unter der Voraussetzung, dass diese Entgelte tatsächlich eine optimale Nutzung der Ressource, die die Funkfrequenzen darstellen, fördern sollen, dass sie objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Art. 8 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen Rechnung tragen; dies zu prüfen ist Sache des vorliegenden Gerichts.

55. Unter derselben Voraussetzung kann die Festsetzung eines einmaligen Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen, entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge, eine geeignete Methode für die Ermittlung des Wertes der Funkfrequenzen sein.

Zur vierten Frage

56. Mit seiner vierten Frage, die vor der dritten Frage zu beantworten ist, möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art. 14 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen.

57. Nach Art. 14 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie ist ein Mitgliedstaat befugt, die Rechte, Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten von Funkfrequenzen in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu ändern. Außerdem sieht dieser Artikel vor, dass eine solche Änderungsabsicht in geeigneter Weise anzukündigen ist und dass den interessierten Kreisen eine ausreichende Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen ist, um ihren Standpunkt darzulegen.

58. Darüber hinaus gehört nach Teil B Nr. 6 des Anhangs der Genehmigungsrichtlinie die Erhebung von Nutzungsentgelten für Funkfrequenzen gemäß Art. 13 dieser Richtlinie zu den Bedingungen, die an Frequenznutzungsrechte geknüpft werden können.

59. Daraus folgt, dass die Auferlegung eines einmaligen Entgelts wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden eine Änderung der Bedingungen für Betreiber, die Inhaber von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen sind, darstellt. Folglich muss ein Mitgliedstaat sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Bedingungen für die Änderung des Systems der von

Mobilfunkbetreibern hinsichtlich ihrer Nutzungsrechte für Funkfrequenzen erhobenen Entgelte eingehalten werden.

60. Somit ist festzustellen, dass ein Mitgliedstaat, der die für früher erteilte Nutzungsrechte von Funkfrequenzen geltenden Entgelte ändern möchte, sicherstellen muss, dass diese Änderung die in Art. 14 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie vorgesehenen Bedingungen erfüllt, d.h., dass sie objektiv gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit wahrt und allen interessierten Kreisen vorab angekündigt wurde, damit sie Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob angesichts der Umstände des Ausgangsverfahrens die in Art. 14 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie vorgesehenen Bedingungen eingehalten wurden.

61. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Einführung eines Entgelts, das den in Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie vorgesehenen und in den Randnrn. 46 und 47 des vorliegenden Urteils angeführten Bedingungen entspricht, als objektiv gerechtfertigt und die Verhältnismäßigkeit während anzusehen ist.

62. Demnach ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 14 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen, vorausgesetzt, dass diese Änderung objektiv gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit wahrt und allen interessierten Kreisen vorab angekündigt wurde, damit sie Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen; dies hat das vorlegende Gericht im Licht der Umstände des Ausgangsverfahrens zu prüfen.

Zur dritten Frage

63. Mit seiner dritten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen.

64. Nach Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie darf ein Mitgliedstaat Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nicht einschränken oder entziehen, außer in begründeten Fällen und gegebenenfalls im Einklang mit dem Anhang der Genehmigungsrichtlinie und mit einschlägigen nationalen Vorschriften über Entschädigungen für den Entzug von Rechten.

65. Hierzu ist festzustellen, dass in Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie im Unterschied zu Art. 14 Abs. 1 die Begriffe der 'Einschränkung' und des 'Entzugs' der Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nur die Fälle betreffen, in denen Inhalt und Umfang dieser Rechte geändert werden können.

66. Selbst wenn man anerkennt, dass die Genehmigungsrichtlinie in Anbetracht ihrer Umsetzungsfrist auf den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens anwendbar war, kann jedenfalls der Umstand, dass von Mobilfunkbetreibern Entgelte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden erhoben werden, Inhalt und Umfang der den betreffenden Betreibern verliehenen Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nicht beeinflussen. Mithin ist festzustellen, dass die Änderung des Entgeltsystems weder eine Einschränkung noch einen Entzug der Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie darstellt.

67. Demnach ist auf die dritte Frage zu antworten, dass Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie in dem Sinne auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen ».

B.7. Aus dem oben zitierten Urteil geht hervor, dass ein einmaliges Entgelt, das sowohl für einen Neuerwerb von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen als für deren Verlängerung geschuldet wird und das nicht nur zu einem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen hinzukommt, dessen Zweck es ist, die optimale Nutzung der Ressourcen zu fördern, sondern auch zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung, wie die Entgelte, die in den vorliegenden Rechtssachen beanstandet werden, in Übereinstimmung mit den Artikeln 12 und 13 der vorerwähnten Genehmigungsrichtlinie steht, unter der Voraussetzung, dass diese Entgelte tatsächlich eine optimale Nutzung der Ressource, die die Funkfrequenzen darstellen, fördern sollen, dass sie objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie genannten Zielen Rechnung tragen.

Unter demselben Vorbehalt verhindern die Artikel 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie nicht die Festsetzung eines einmaligen Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen, entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge, was eine geeignete Methode für die Ermittlung des Wertes der Funkfrequenzen sein kann.

B.8.1. Das einmalige Entgelt wird gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 15. März 2010 auf der Grundlage der einmaligen Konzessionsabgabe berechnet, die die Betreiber gezahlt haben, als sie ihre Zulassung erhielten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2401/001, S. 6). Diese Abgabe entspricht für eine Verlängerung um einen Zeitraum von fünf Jahren einem Drittel der ursprünglichen einmaligen Konzessionsabgabe, berechnet auf der Grundlage des Marktwertes für die Betreiber, so dass sie eine «Entschädigung für die Nutzung der Frequenzen » darstellt (ebenda, S. 4).

Diese Berechnungsweise steht in Übereinstimmung mit der vorerwähnten Richtlinie. Nachdem der Europäische Gerichtshof nämlich in Erinnerung gerufen hat, dass die Genehmigungsrichtlinie keinen bestimmten Modus der Bestimmung der Höhe eines solchen Entgelts vorsieht, geht er im vorerwähnten Urteil davon aus, dass das Entgelt unter anderem - wie im vorliegenden Fall - den Wert der Nutzung der knappen Ressource, die die Nutzung von Funkfrequenzen darstellt, widerspiegeln kann, wobei die Nutzungsgenehmigung des dem Inhaber ermöglicht, hohe Gewinne zu erzielen, und ihm Vorteile gegenüber anderen

Betreibern verschafft, die nicht über dieses Recht verfügen (Randnrn. 49 und 50). Im Zusammenhang mit der Festsetzung des beanstandeten Entgelts entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge, wobei es sich um zwei Berechnungsweisen handelt, die in den angefochtenen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, hat der Europäische Gerichtshof erkannt, dass sie geeignet sind (Randnrn. 52 und 53), wie der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 25. Oktober 2012 angeführt hat, unbeschadet der Tatsache, dass die ursprüngliche einmalige Konzessionsabgabe als ein Markteintrittsentgelt betrachtet wurde (Nrn. 54 und 55 dieser Schlussanträge).

B.8.2. Aus dem vorerwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich, dass die Anwendung des einmaligen Entgelts auf die Verlängerung der Nutzungsrechte in Übereinstimmung mit der vorerwähnten Richtlinie steht, da die Verlängerung einer solchen Genehmigung als Gewährung neuer Rechte für einen neuen Zeitraum anzusehen ist (Randnrn. 37 und 38). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Mobiltelefoniebetreiber die Entrichtung der früheren einmaligen Konzessionsabgabe akzeptiert haben, während die Nutzungsrechte für Frequenzen ursprünglich für einen begrenzten Zeitraum und ohne Verlängerungsgarantie erteilt wurden.

B.8.3. Was die verfolgte Zielsetzung betrifft, bezwecken das beanstandete einmalige Entgelt und das jährliche Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen, die optimale Nutzung der Frequenzen auf komplementäre Weise in Wert zu setzen. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, « bezüglich des jährlichen Entgelts ist erneut hervorzuheben, dass dieses einerseits die Entschädigung für die Nutzung des Spektrums darstellt, andererseits aber auch die Kosten des Instituts für Kontrolle, Koordinierung, Studien, usw. deckt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2401/001, S. 7).

Der Betreiber übernimmt somit einerseits eine Beteiligung an den Kosten, die dem Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) durch die Bereitstellung der Frequenzen, deren Koordinierung und die betreffende Kontrolle entstehen, und andererseits eine Entschädigung für die tatsächliche Nutzung der Frequenzen, damit die optimale Nutzung der Frequenzen gefördert wird.

Das einmalige Entgelt ergänzt das jährliche Entgelt durch die Deckung des Wertes, den der ausschließliche Zugang zu den knappen Frequenzen für Mobiltelefonie darstellt, wie in den Vorarbeiten dargelegt wurde:

« Das einmalige Entgelt hingegen ist eine Vergütung, die der Betreiber für das Recht auf Nutzung der Frequenz zahlt; durch die Zahlung dieser Gebühr erhält er Zugang zu der seltenen

Ressource, und er kann gegen diese Zahlung als Person angesehen werden, die eine wirksame Nutzung des Spektrums beabsichtigt » (ebenda, S. 6).

Das einmalige Entgelt bezweckt somit die völlige Deckung des Wertes der Frequenzen und soll gleichzeitig jedes Verhalten der « toten Hand » im Zusammenhang mit diesen Frequenzen vermeiden, wobei dieses Ziel mit dem jährlichen Entgelt nicht erreicht werden könnte, da der Betreiber nur nach Maßgabe der tatsächlich benutzten Frequenzen davon betroffen ist.

Die Erstattungsunfähigkeit des einmaligen Entgelts ist auch notwendig, damit die Betreiber dazu veranlasst werden, die Frequenzen optimal zu nutzen und ein Verhalten der « toten Hand » zu vermeiden, wobei der Generalanwalt diese Notwendigkeit in seinen Schlussanträgen (Nr. 57) festgestellt hat.

Hinsichtlich des von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 5030 angeführten Behandlungsunterschieds den anderen zwei Betreibern oder den möglichen Betreibern gegenüber befinden sich die Betreiber in einer im Lichte der mit dem angefochtenen Gesetz verfolgten Zielsetzung vergleichbaren Situation, wobei kein einziger Umstand eine differenzierte Behandlung des einen oder anderen Betreibers im Lichte der verfolgten Zielsetzung rechtfertigt. Außerdem ist festzuhalten, dass insofern, als das einmalige Entgelt dem Wert der Frequenzen entspricht und im Verhältnis zum benutzten Frequenzband, zur Anzahl der Frequenzen und zu der in Monaten ausgedrückten Dauer der vorgesehenen Nutzung steht, vermeidet das Entgelt, so wie es im angefochtenen Gesetz vorgesehen ist, eine Diskriminierung unter Mobiltelefonbetreibern.

Im Übrigen ist es nicht Sache des Gesetzgebers sondern des BIPF, aufgrund von Artikel 3 § 2 des königlichen Erlasses vom 24. Oktober 1997 über die Errichtung und den Betrieb von DCS-1800-Mobilfunknetzen darüber zu entscheiden, ob die Zulassung der « KPN Group Belgium » AG verlängert wird oder nicht. Weder der Gegenstand noch der Zweck des angefochtenen Gesetzes besteht darin, die Daten für die Erneuerung der Zulassungen festzulegen.

Daraus ergibt sich, dass das beanstandete einmalige Entgelt in Verbindung mit dem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen objektiv gerechtfertigt ist, nicht diskriminierend ist und im Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

B.8.4. Der Gerichtshof muss ferner prüfen, ob die beanstandeten Entgelte der Regel der Transparenz gerecht werden.

Das angefochtene Gesetz wurde angenommen, nachdem der Sektor 2009 drei Mal konsultiert worden war; die erste Konsultierung betraf den Entwurf eines königlichen Erlasses, in dem bereits der Inhalt des angefochtenen Gesetzes enthalten war, und die nächsten zwei betrafen die Gesetzesvorentwürfe, die zur Annahme des angefochtenen Gesetzes geführt haben.

Die im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichten Normen sehen übrigens sowohl das einmalige Entgelt (zu entrichten pro MHz und pro Monat) als auch das jährliche Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen (zu entrichten pro MHz und pro Jahr) vor, so dass sie sowohl von den Betreibern als auch von Dritten errechnet werden können.

B.8.5. Hinsichtlich der Beachtung der in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie festgelegten Zielsetzungen, die in B.3.7 in Erinnerung gerufen wurden, bezweckt das einmalige Entgelt in Verbindung mit dem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen, wie oben erwähnt, die optimale Nutzung der Frequenzen zu fördern und insbesondere jedes Verhalten der « toten Hand » der Betreiber im Zusammenhang mit den knappen Ressourcen, die die Frequenzen der Mobiltelefonie darstellen, zu verhindern. Dadurch fördern die Entgelte den Wettbewerb unter den Betreibern, wobei ein Betreiber, der Frequenzen behalten würde, ohne sie zu nutzen, einen anderen Betreiber daran hindern würde, sie zu nutzen. Ebenso fördern die Entgelte die Entwicklung des Binnenmarktes, indem Behinderungen des Dienstleistungsverkehrs aufgehoben werden. Sie veranlassen die Betreiber nämlich dazu, unbenutzte Frequenzen zu gelegener Zeit freizugeben, so dass die anderen Betreiber über die Frequenzen verfügen können, die notwendig sind, damit sie ihre Dienstleistungen erbringen können.

Schließlich trägt das einmalige Entgelt dem Interesse der Benutzer der Mobiltelefonie Rechnung. Durch die Förderung der optimalen Nutzung der Frequenzen und demzufolge des Wettbewerbs unter den Betreibern ermöglicht dieses Entgelt es den Benutzern, diese Dienstleistungen unter Bedingungen in Anspruch zu nehmen, die möglichst angemessene Preise fördern.

B.9.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5018 wird ein Verstoß gegen Artikel 14 Absatz 1 der Genehmigungsrichtlinie geltend gemacht.

B.9.2. Aus dem vorerwähnten Urteil des Europäischen Gerichtshofes geht hervor, dass « [ein Entgelt], das den in Art. 13 der Genehmigungsrichtlinie vorgesehenen [...] Bedingungen entspricht, als objektiv gerechtfertigt und die Verhältnismäßigkeit während anzusehen ist ».

B.10.1. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5018 wird ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit

Artikel 14 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, geltend gemacht.

B.10.2. Der Europäische Gerichtshof hat erkannt, dass Artikel 14 Absatz 2 der Genehmigungsrichtlinie nicht auf das einmalige Entgelt angewandt werden kann, weil in diesem Absatz 2 «im Unterschied zu Art. 14 Abs. 1 die Begriffe der ‘Einschränkung’ und des ‘Entzugs’ der Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nur die Fälle betreffen, in denen Inhalt und Umfang dieser Rechte geändert werden können» (Randnr. 65) und weil «jedenfalls der Umstand, dass von Mobilfunkbetreibern Entgelte wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden erhoben werden, Inhalt und Umfang der den betreffenden Betreibern verliehenen Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen nicht beeinflussen [kann]», so dass «die Änderung des Entgeltsystems weder eine Einschränkung noch einen Entzug der Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie darstellt» (Randnr. 66).

Die Prüfung anhand der anderen Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union, deren Verletzung im Klagegrund geltend gemacht wird, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.11.1. Im ersten Klagegrund, vierter und fünfter Teil, in der Rechtssache Nr. 5018, im ersten und vierten Klagegrund, erster Teil, in der Rechtssache Nr. 5028 und im dritten und vierten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5030 wird im Wesentlichen geltend gemacht, dass das einmalige Entgelt eine rückwirkende Maßnahme darstelle, die dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens und dem Recht auf Achtung des Eigentums Abbruch tue und gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen verstoße.

Im fünften Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 5018 und im ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5028 wird insbesondere und im Wesentlichen geltend gemacht, dass Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes wegen seiner Rückwirkung dem Recht der klagenden Parteien Abbruch tue, das aufgrund der rechtskräftig gewordenen Entscheide des Appellationshofes Brüssel vom 20. Juli und 22. September 2009 erworben sei.

B.11.2. Das einmalige Entgelt findet, wie der Generalanwalt des Gerichtshofes der Europäischen Union hervorgehoben hat, Anwendung «auf Rechte an Telekommunikationsfrequenzen [...], die noch nicht entstanden sind» (Nr. 69). Der Gültigkeitszeitraum der Nutzungsrechte im Frequenzband 900 MHz hatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angefochtenen Gesetzes nämlich für keinen einzigen Benutzer angefangen. Außerdem ist in diesem Gesetz ein Abtretungszeitraum für Betreiber vorgesehen, deren Rechte

stillschweigend verlängert worden wären, die aber das Entgelt nicht entrichten wollten. Das angefochtene Gesetz hat also keine Rückwirkung.

B.11.3. Im Zusammenhang mit dem angeführten Verstoß gegen das Eigentumsrecht, ist anzunehmen, wie der Generalanwalt in seinen vorerwähnten Schlussfolgerungen betont hat, dass «die Erhebung neuer Abgaben bei der Verlängerung befristeter Nutzungsrechte für Funkfrequenzen keine Verletzung des Rechts auf Achtung des ‘Eigentums’ im Sinne von Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK oder auch im Sinne von Art. 17 der Unionscharta darstellen, insbesondere da die vertraglichen Vereinbarungen über solche Nutzungsrechte offenbar ausdrücklich die Möglichkeit des Entzugs dieser Rechte vorsehen» und dass «dieses Vorbringen [...] daher bereits an der ersten Hürde [scheitert]» (Nr. 70).

B.11.4. Die vorerwähnten Entscheide des Appellationshofes Brüssel haben die Entscheidung des BIPF, auf die Erneuerung der Zulassung der zwei klagenden Parteien für ihr GSM-Netz jeweils zu verzichten, für nichtig erklärt. Demzufolge wurden diese Zulassungen automatisch für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 8. April 2010 erneuert. In keinem der beiden Entscheide hat sich der Appellationshof jedoch zu den Bedingungen und Modalitäten dieser Verlängerung geäußert, oder zu der Frage, ob ein einmaliges Entgelt nach dem Beispiel der einmaligen Konzessionsabgabe, die am Anfang des ursprünglichen Zeitraums der den Betreibern erteilten Zulassungen zu entrichten ist, erhoben werden könnte.

Das einzige für die zwei klagenden Parteien erworbene Recht, das durch die vorerwähnten Entscheide des Appellationshofes Brüssel bestätigt wurde, ist ihr Recht auf Verlängerung.

Das ist übrigens dasjenige, was in den Vorarbeiten angegeben wurde:

«Die Dringlichkeit des vorliegenden Artikels liegt darin begründet, dass kraft der Entscheide des Appellationshofes Brüssel die stillschweigende Verlängerung der ersten GSM-Zulassung am 8. April 2010 erfolgen wird und dass die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Regeln, die auf die Verlängerung anwendbar sind, vor der Verlängerung in Kraft treten müssen. Die Zulassungsinhaber müssen sich nämlich der Verlängerung ihrer Zulassung widersetzen können, wenn sie das einmalige Entgelt für den Betrieb des Spektrums, wie in diesem Gesetzesvorentwurf vorgesehen, nicht entrichten wollen» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2401/001, S. 13).

B.11.5. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.12.1. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5028 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie abgeleitet. Die klagende Partei macht geltend, dass das beanstandete

Entgelt als eine Steuer anzusehen sei und demzufolge nicht den in Steuerangelegenheiten geltenden Verfassungsbestimmungen entspreche.

B.12.2. Aus B.7 bis B.9 geht hervor, dass das beanstandete Entgelt eine Belastung ist, die der Staat als Gegenleistung für den unmittelbaren und besonderen Vorteil auferlegt, den die Nutzungsrechte für Frequenzen, die die Behörden den Mobiltelefoniebetreibern zuteilen, damit sie ihr Netz betreiben können, darstellen. Ebenso lässt sich daraus ableiten, dass bei der Berechnung des beanstandeten Entgelts dem Wert der Funkfrequenzen und deren Nutzung durch die Betreiber Rechnung getragen wird. Das beanstandete Entgelt kann somit nicht als eine Steuer qualifiziert werden.

Der Klagegrund ist unbegründet.

B.13.1. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 5030 ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 144 bis 146 und 159 der Verfassung, gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat sowie gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung abgeleitet.

Nach Ansicht der klagenden Partei habe das angefochtene Gesetz nach den vorerwähnten Entscheidungen des Appellationshofes Brüssel nicht länger ein einmaliges Entgelt auferlegen können, ohne den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze zu verletzen. Das angefochtene Gesetz habe zum Ziel, den « gescheiterten » Entwurf eines königlichen Erlasses zu validieren.

B.13.2. Abgesehen von der Unzuständigkeit des Gerichtshofes, unmittelbar anhand gewisser in diesem Klagegrund angeführter Referenznormen zu prüfen, ist das angefochtene Gesetz im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behauptet, kein Validierungsgesetz, da kein einziger königlicher Erlass, der wirksam ist oder gewesen ist, Gegenstand einer Klage beim Staatsrat ist oder von diesem für nichtig erklärt worden ist.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Oktober 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels